

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 29 (1956)

Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

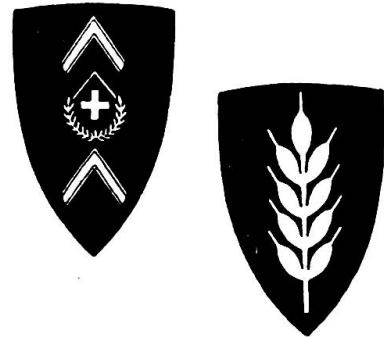
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des
Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Verpflegungsbestellungen, Nach- und Rückschub

von Oberst H. Tobler, Chef der 2. Sektion, Verpflegungs- und Magazinwesen des OKK

Gestützt auf die wenig guten Erfahrungen aus den Nachkriegsjahren 1947 und 1948 wurden am 24. Januar 1949 erstmals Weisungen des Oberkriegskommissariates betreffend den Nach- und Rückschub von Armeeproviant, Konserven und Fourage herausgegeben, und zwar in Exemplaren bis hinunter zu den Bataillons- und Abteilungs-Quartiermeistern.

Einleitend wurde wörtlich festgehalten:

«Die Erfahrungen aus den Schulen und Kursen der Jahre 1947 und 1948 haben gezeigt, dass den Vorschriften gemäss JV 1947 und seitherigen Nachträgen in vielen Fällen nicht nachgelebt wird. Diese Tatsache beweist, dass viele Verpflegungsfunktionäre sich zu wenig Rechenschaft darüber geben, dass durch ihr persönliches Verschulden dem Bund unnötige finanzielle Belastungen in bezug auf Fracht- und Magazinspesen erwachsen.»

Es folgen detailliert aufgeführt die am häufigsten vorkommenden Fehler und Mängel, auf welche ich später zu sprechen komme.

Im Schlussabschnitt der vorgenannten Weisung machte der damalige Oberkriegskommissär folgende Vorbehalte:

«Ich behalte mir vor, in Zukunft gegen krasse Verstöße einzuschreiten und fehlbare Verpflegungsfunktionäre für entstehende Mehrkosten, besonders die Rückschübe betreffend, persönlich haftbar zu machen. Die Beantragung disziplinarischer Bestrafungen auf dem Kommandodienstweg bleibt ebenfalls vorbehalten.»

Auf den 1. Januar 1950 wurde das neue Verwaltungsreglement in Kraft gesetzt.

Im Kapitel C, Beschaffung der Verpflegung, Abschnitt 3, Beschaffung der Lebensmittel und Fourage durch Nachschub, Ziffern 193 bis 206 ist das ganze Bestellungswesen, der Nachschub etc. derart eingehend geregelt, dass keine Fehler vorkommen können, wenn die vorgenannten Ziffern wirklich gründlich studiert werden.

Anderseits sind im Kapitel D, Rückschub von Verpflegungsmitteln, Fourage und Packmaterial, Ziffern 214—222 alle einschlägigen Fragen so detailliert behandelt, dass Zweifel kaum auftreten können.